

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mustin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mustin vom 20.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden sowie an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 6 beschränkt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 €.

Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 140,00 €
- der 2. Stellvertreter 70,00 €

Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten der Bürgermeister und die Stellvertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend des Absatzes 1.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.

(7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mustin, den 29.10.2019

Berthold Löbel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom 29.10.2019 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 11/2019 vom 09.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.